

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einwohnermeldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim Franz Stein Bräustraße 11 84437 Reichertsheim Telefon: +49 8073 9192-0 E-Mail: info@reichertsheim.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: März 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Bearbeitung von Eingaben und Anfragen
- 2) Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 4) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 5) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 6) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 7) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis
- 8) Durchführung der Fundsachenverwaltung
- 9) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 10) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen
- 11) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 3, 6, 10, 11
- Art. 6 I c) DSGVO zu 2, 3, 6, 10, 11
- Art. 6 I e) DSGVO zu 2, 3, 6, 7, 10, 11
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 2
- §§ 4, 8 Eidkg zu 3
- PAuswV zu 3, 10
- BMG zu 4, 6
- FeV, StVG zu 5
- Art. 6 I b) DSGVO zu 6
- PAuswG, PaßG zu 6, 10
- BayAGBMG, MeldDV zu 6
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 8
- BZRG zu 9
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 10
- § 19 BMG zu 11

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Ggf. alle Einrichtungen und Organisationen, deren Stellungnahmen eingeholt werden zu 1
- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 4
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 4
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 4
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 4
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 4, 6
- Landratsamt zu 5, 6
- Bundesdruckerei zu 5, 10
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu 5
- Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen, Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden) zu 5
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 6
- Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 6
- Bundesamt für Justiz zu 7, 9
- gewünschte Behörde zu 7
- Finder, Polizei zu 8
- Sperrlistenbetreiber zu 10

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Nach Bearbeitung des Beschwerdegegenstandes zu 1
- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 2
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 2
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14 und 15 BMG zu 4
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 5
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 6
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 7, 9
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 8
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 10
- 2 Jahre zu 11

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.